

**Hinweise für Lehrkräfte zum Ausfüllen des Formulars des  
Sozialleistungsträgers über die Notwendigkeit von Lernförderung nach § 28  
Abs. 5 SGB II**

1. Das Formular kommt zur Anwendung, wenn aus Sicht der Schule für den Schüler/die Schülerin nicht zu erwarten ist, dass bei Ausschöpfen im Rahmen der schulischen Förderung eines der wesentlichen Lernziele - z. B. Versetzung oder Verhinderung einer drohenden Versetzungsgefährdung, Erreichung eines ausreichenden Leistungsniveaus in der nachfolgenden Jahrgangsstufe, Erreichung eines höheren Lernniveaus (z. B. Mittlere Reife) insbesondere zur Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt - erreicht werden kann. Außerdem ist Voraussetzung, dass bei Wahrnehmung der zusätzlichen Lernförderung nach derzeitigem Stand mit Blick auf den Schüler/die Schülerin von Erfolg auszugehen ist. Der Schulleiter/die Schulleiterin bestätigt den zusätzlichen Förderbedarf mit seiner/ihrer Unterschrift auf dem Formblatt. Er/sie kann ein Mitglied der Schulleitung mit dieser Aufgabe beauftragen.
2. Von einer längeren Krankheit ist in der Regel dann auszugehen, wenn der/die Schüler/in mindestens zwei Wochen nicht am Unterricht teilnehmen konnte. Besondere Umstände, wie z. B. Prüfungsvorbereitungen lassen eine unmittelbare Antragstellung zu.
3. Von Versetzungsgefährdung ist bei der Bewertung „mangelhaft“ (Note 5) oder „ungenügend“ (Note 6) in einem Fach im Halbjahreszeugnis auszugehen, ausgenommen sind die Fächer Sport, Musik, Kunst.
4. Versetzungsgefährdung liegt auch vor, wenn Erziehungsberechtigte entsprechende Information gem. § 4 VKDVO M-V erhalten haben („blauer Brief“).
5. Umfang für eine angemessene Lernförderung:
  - mindestens 1 Stunde wöchentlich pro Fach, in Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen gegebenenfalls auch mehr;
  - unter Berücksichtigung der täglichen Unterrichtsdauer und gegebenenfalls von Ganztagsangeboten, Schulwegzeiten, Hausaufgabenzeiten, erforderlicher Freizeit sollten folgende Obergrenzen in der Regel nicht überschritten werden:
    - Jahrgangsstufe 1 - 6: max. 1 Stunde am Tag, max. 3 Std. in der Woche
    - Jahrgangsstufen 7/8: max. 2 Stunden am Tag, max. 4 Stunden pro Woche
    - Jahrgangsstufe 9 bis 11: 2 Stunden am Tag, max. 5 Stunden pro Woche
    - Jahrgangsstufe 12: max. 3 Stunden am Tag, max. 5 Stunden pro Woche
  - Zeitraum der Förderung: max. 6 Monate  
Ein Folgeantrag über den genannten Zeitraum ist möglich.